

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 a (1) BauGB

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wickede (Ruhr)

Der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) hat in seiner Sitzung am 10.05.2023 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Flächennutzungsplan stellt als vorbereitender Bauleitplan für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Er hat als Instrument der kommunalen Bauleitplanung die Funktion, konkurrierende Ansprüche an den Raum zu koordinieren und so die städtebauliche Entwicklung für einen

Zeitraum von rund 15 Jahren zu steuern.

Die Flächennutzungsplanung hat entsprechend des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB eine umfangreiche Aufgabenstellung, indem sie u.a. eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, welche die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, gewährleisten soll. Damit hat die Flächennutzungsplanung nicht nur die Siedlungsflächenentwicklung zu steuern, sondern sie muss sich entsprechend des Gesetzesauftrages auch mit dem Schutz und der Entwicklung einer menschenwürdigen Umwelt, der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der städtebaulichen Gestalt und des Orts- und Landschaftsbildes auseinandersetzen. Wesentliche Zielvorgaben in Bezug auf eine nachhaltige Baulandentwicklung beruhen auf den landes- und regionalplanerischen Vorgaben.

Neben dem zentralen städtebaulichen Entwicklungsauftrag kommt dem Flächennutzungsplan auch eine Schlüsselstellung für die Umsetzung einer dem Planungsgrundsatz der Nachhaltigkeit genügenden kommunalen Städtebaupolitik zu. So ist die Flächennutzungsplanung zu einer möglichst umweltverträglichen Ausgestaltung der Siedlungsflächenentwicklung, also zu einem schonenden Umgang mit Grund und Boden, einer weitgehend umweltverträglichen Standortwahl, d. h. zur Vermeidung voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen sowie zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen verpflichtet. Dagegen hat die Flächennutzungsplanung keinen umfassenden Entwicklungsauftrag zu anderen Umwelt-, Freiraum- und Naturschutzaspekten, wie z. B. bezüglich des Aufbaus eines Biotopverbundsystems oder der Entwicklung eines durchgängigen Freiraumsystems. Hier greifen andere Fachplanungen wie der Landschaftsplan.

Zu beachten ist, dass der FNP die Grundzüge der baulichen Entwicklung abbildet und daher keine „parzellenscharfen“ Darstellungen enthält. Die Darstellungen im FNP orientieren sich i.d.R. nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung. So werden die Wohnbauflächen und die gewerblichen Bauflächen auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht weiter differenziert. Die Differenzierung nach der besonderen Art der baulichen Nutzung in Baugebiete gemäß § 2 bis § 11 BauNVO wird i.d.R. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen.

Die Planzeichnung des Flächennutzungsplans umfasst insbesondere Darstellungen, Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und sonstige Hinweise/Vermerke. In der Begründung des Flächennutzungsplans werden die im Plan getroffenen Darstellungen und Angaben erläutert.

Grundstruktur des Untersuchungsgebietes

Die kreisangehörige Gemeinde Wickede liegt am südwestlichen Rand des Kreises Soest östlich des Ballungsraumes Ruhrgebiet. Der Siedlungskern Wickedes liegt im Tal der Ruhr. Nach Norden schließen sich die landwirtschaftlich geprägte Hellwegbörde und nach Süden das stärker waldgeprägte Niedersauerland an.

Etwa 19 % des Gemeindegebietes sind durch Wald- und Gehölzflächen geprägt, rund 53 % werden landwirtschaftlich genutzt; der Siedlungs- und Verkehrsflächenanteil liegt bei etwa 25 %.

Das Kommunalgebiet umfasst eine Fläche von ca. 25,24 km² und eine maximale Ausdehnung von etwa 8,5 km in Nord-Süd-Richtung und knapp 6 km in Ost-West Richtung. Die Gemeinde gliedert sich in die fünf Ortsteile Wickede, Echthausen, Schlückingen, Wiehagen und Wimbern. Mit knapp 13.000 Einwohnern lässt sich Wickede dem Gemeindetyp „größere Kleinstadt“ zuordnen. Die dichteste Besiedlung konzentriert sich auf den Kernsiedlungsbereich nördlich der Ruhr bzw. auf den Hauptort Wickede mit dem räumlich angegliederten Ortsteil Wiehagen. Daneben stellen die südlich der Ruhr gelegenen Ortsteile Echthausen und Wimbern zusammen mit der Siedlung Nachtigall weitere Siedlungsräume mit lokaler Bedeutung dar.

Die Gemeinde Wickede grenzt im Norden an die Stadt Werl und die Gemeinde Ense (Kreis Soest), im Süden an die Stadt Arnsberg (Hochsauerlandkreis) und die Stadt Menden (Märkischer Kreis) sowie im Westen an die Städte Unna und Fröndenberg/Ruhr (Kreis Unna).

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

a) zu Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB wurden im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter geprüft:

- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden,
- Fläche,
- Wasser,
- Klima und Luft,
- Landschaft und Erholung,
- Mensch und menschliche Gesundheit,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Ein Konfliktschwerpunktraum bildet sich im Bereich Echthausen heraus, da hier mehrere Entwicklungsflächen mit hohem Konfliktpotenzial in den FNP aufgenommen werden sollen. Hierbei handelt es sich um die Prüfflächen Ech-01-FNP, PV-Ech-01-S, PV-Ech-02-S und FWG-Ech-01. Insbesondere die Beeinträchtigung im Nahbereich des denkmalgeschützten Gut Echthausen durch das Heranrücken störender Nutzungen ist hierbei relevant und verstärkt sich im Gesamtzusammenhang.

Ferner ist die Nähe zur Wassergewinnungsanlage sowie die Lage in den Trinkwasserschutzzonen II bzw. III zu beachten. Die Entwicklung von Freiflächen PV Anlagen (PV-Ech-01-S, PV-Ech-02-S) kann zudem hohe Störwirkung im Landschaftsbild auslösen. Daneben können sich artenschutzrechtliche Konflikte ergeben. Mit der baulichen Entwicklung der Flächen Ech-01-FNP und FWGEch-01 ist zudem der Verlust von naturschutzfachlich wertvollen Obstwiesen bzw. -weiden verbunden.

Ein Verlust von ehemals ortsrandtypischen Weideflächen mit Obstwiesenresten ist auch auf der der Fläche Wie-03-FNP am Nordrand Wiehagens zu erwarten, so dass auch hier eine hohe Konfliktbewertung vorliegt.

Die ebenfalls mit einer hohen Konfliktbewertung eingestufte Fläche Ech-03-S beansprucht im Westteil vergleichsweise extensiv genutzte Weiden. Relevant ist zudem die Nähe zu Bachläufen insbesondere dem Immesbach. Ferner wird naturnaher und im Westteil sehr schutzwürdiger Boden beansprucht.

Die geplante großflächige gewerbliche Erweiterung im Bereich des Gewerbestandortes Westerhaar (Wic-03-RP) führt vornehmlich zu einer Inanspruchnahme naturnaher Böden und einem sehr hohen Freiraumverbrauch. Zudem sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch gewerbliche Bebauung in offener Landschaft in Kuppenlage möglich, wobei ein Grünflächenpuffer in den FNP aufgenommen wird. Trotz der geringen Naturnähe der betroffenen Ackerstandorte wird

der Fläche insgesamt ein hohes Konfliktpotenzial zugewiesen.

Auch andere Entwicklungsflächen greifen in naturnahe und z.T. schutzwürdige Böden ein, wobei aufgrund der geringeren Größe hier insgesamt eine mäßige Gesamt-Konfliktbewertung zugewiesen wird, zumal andere Schutzgüter in der Regel geringere Betroffenheiten aufweisen (Nac-01a-S, Wic-06-FNP, Wim-03a-S, KLI-Nac-01).

Auf der nachfolgenden Ebene lässt sich durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vielfach eine Verringerung der Eingriffsschwere bzw. -betroffenheit erreichen. Die Auswirkungen auf die Schutzbelange Boden und Fläche sind in der Regel kaum zu minimieren. Für die Beanspruchung von Obstwiesen und Gehölzbeständen ist ein erhöhter Kompensationsbedarf zu erwarten.

b) zu Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Hinweise aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung – insbesondere die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden nach §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB – wurden im Planverfahren berücksichtigt und werden in den Abwägungen zu den Stellungnahmen hinreichend erläutert.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wurden im Umweltbericht folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beschrieben:

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung können Eingriffe bei der Festlegung des zukünftigen Nutzungskonzepts vermieden werden

- durch eine geeignete Standortwahl für eine bestimmte Nutzung bzw.
- durch die Festlegung einer geeigneten, konfliktarmen Nutzung für einen Standort.

Die Umweltprüfung auf der Flächennutzungsplanebene ist das geeignete Instrument, um großräumige Konflikte oder Beeinträchtigungen auch durch kumulative Wirkungen rechtzeitig zu erkennen.

Dadurch können die wesentlichsten nachteiligen Umweltauswirkungen, insbesondere für die Schutzgüter von Natur und Landschaft, vermieden bzw. erheblich gemindert werden.

Allerdings ist der FNP aufgrund seiner groben Maßstabsebene nicht dazu geeignet bereits konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich für den Einzelfall festzulegen.

Allenfalls kann auf mögliche Maßnahmen im Rahmen von nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hingewiesen werden.

Für die einzelnen Standorte werden auf der Grundlage der Konfliktbeurteilung bereits konkrete Hinweise und Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Eingriffen – bezogen auf die einzelnen Schutzgüter - abgeleitet, die dann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen und zu konkretisieren sind. Eine stichpunktartige Auflistung ist den jeweiligen Einzelflächen-Steckbriefen zu entnehmen (s. Anhang I). Die im Rahmen der Einzelflächenbewertung vorgeschlagenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen fließen nicht in die abschließende Bewertung ein.

Kompensationsmaßnahmen

Eingriffe in Natur und Landschaft, die sich voraussichtlich nach Umsetzung eines Bauleitplans ergeben, müssen auf der Grundlage des § 1a BauGB in Verbindung mit den §§ 14 - 15 BNatSchG ausgeglichen werden. Aufgrund der wenig konkreten Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kann das Kompensationserfordernis lediglich überschlägig anhand von Durchschnittswerten und -größen ermittelt werden. Gleichwohl bereitet der FNP mit der Darstellung von Bauflächen zukünftige Eingriffe in Böden, Natur und Landschaft vor, die voraussichtlich erhebliche

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes verursachen.

Die Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung können auf Ebene der Flächennutzungsplanung nur generalisiert und überschlägig abgehandelt werden. Hinzu kommt, dass bei der Biotopausstattung einer Fläche auch immer die zeitliche Dimension eine Rolle spielt und Veränderungen des derzeitigen Zustands im Laufe der Zeit möglich bzw. zu erwarten sind. Der Flächennutzungsplan plant für einen langfristigen Zeitraum zwischen 15 und 20 Jahren und die Darstellung einer Baufläche im FNP schafft noch kein Baurecht – somit kann erst in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren der tatsächliche Kompensationsbedarf in Form von konkreten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierungen formuliert bzw. ermittelt werden.

Zur näherungsweisen Ermittlung des möglichen Flächenbedarfs für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erfolgt eine Wertebilanzierung der im FNP dargestellten Prüfflächen. Dazu wird eine Gegenüberstellung des Zustands vor Beginn des Eingriffs (Ausgangszustand) und des zu erwartenden Zustandes nach Umsetzung der Planung (Planungszustand) angefertigt. In der Regel verbleibt dabei ein Defizit für die vom Eingriff betroffene Fläche. Anhand der Wertebilanzierung wird der Flächenbedarf für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ermittelt.

Eine differenzierte Biotoptypenliste ist Grundlage für den Bewertungsrahmen. Hierzu wird das Bewertungsverfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV, Stand 2008) herangezogen. Die Zuordnung und Bewertung der Biotoptypen richten sich nach diesem Ansatz. In der Biotoptypenwertliste erhält jeder Biototyp einen Grundwert auf einer Skala von 0 bis 10. Bei der Wertebilanzierung ist grundsätzlich die Differenz zwischen dem Wertfaktor des Ist-Zustandes und dem des geplanten Zustandes ausschlaggebend für die Bilanz. Im Rahmen der Bestandsbewertung wurden auf der Grundlage einer grob abgeschätzten prozentualen Verteilung von Biotoptypen auf der jeweiligen Prüffläche Ausgangswerte ermittelt. Hierbei wurden neben der Luftbildanalyse die Erkenntnisse der vor Ort erfassten Strukturen berücksichtigt.

Die überschlägige Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe durch die Entwicklung der Prüfflächen orientiert sich an der geplanten Darstellung sowie den zukünftig anzunehmenden Biotoptypen im Planungszustand. Im Rahmen der Prognose wird hierzu eine gängige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 bei Wohnbauflächen und 0,8 bei Gewerblichen Bauflächen, Sonderbauflächen, Gemischten Bauflächen sowie Gemeinbedarfsflächen angenommen. Zulässige Überschreitungen der GRZ gem. § 19 BauNVO u. a. zur Errichtung von Nebenanlagen und Stellplätzen etc. sind hierbei berücksichtigt. Hieraus ergibt sich der im Rahmen der Bilanzierung angenommene maximal zulässige Versiegelungsgrad von 60 % bei Wohnbauflächen und 80 % bei den übrigen Bauflächen und -gebieten. Die nicht versiegelten Bereiche gehen jeweils als Zier- oder Nutzgärten bzw. Rasenflächen mit einem Planungs-Biotopwert von 2 Punkten in die Bewertung des Planungszustands ein. Der Eingriffswert sowie der Kompensationsbedarf errechnen sich aus dem Vergleich der Ist-Situation (Ausgangswert) mit dem angestrebten zukünftigen Zustand von Natur und Landschaft gemäß den vorliegenden Plandarstellungen (Planungswert).

Aufgrund der wenig konkreten Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kann das Kompensationserfordernis lediglich überschlägig anhand von Durchschnittswerten und -größen ermittelt werden. Die überschlägige Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe durch die geplanten Entwicklungsabsichten des FNP ersetzt nicht die Eingriffsbilanzierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan). Welche konkreten Eingriffe in Natur und Landschaft vorliegen und welche Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich notwendig sind, wird im Rahmen der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung detailliert auf der Bebauungsplanebene bearbeitet. Im Rahmen der Bilanzierung werden die geplanten Photovoltaik-Sonderbauflächen nicht berücksichtigt, da bei naturnaher Gestaltung und unter Beachtung von ausreichend dimensionierten Abständen die Errichtung von PV-Freianlagen auf intensiv genutzten Ackerstandorten in sich ausgeglichen sein kann. Das mögliche Kompensationserfordernis muss auf Grundlage der geplanten Ausführung auf nachgelagerter Ebene geprüft werden.

Die überschlägigen Eingriffs-Ausgleichsbilanzierungen relevanter Prüfflächen sind den Einzelflächen-Steckbriefen (s. Anhang I) zu entnehmen. Die nachfolgende Tabelle ermöglicht eine Gesamtübersicht der ermittelten Ausgangs-, Planungs-, und Kompensationswerte.

Prüffl. Nr	Fläche in ha	Ausgangswert (WP)	Planungswert (WP)	Kompensationsbedarf (WP)	Ausgleichsflächenbedarf (in ha, bei ø 3WP)
Gewerbliche Bauflächen					
Wic-03-RP	8,12	162.400	32.480	129.920	4,3
Wic-06-FNP	3,92	168.560	15.680	152.880	5,1
Gemischte Bauflächen					
Wie-03-FNP	1,55	79.050	6.200	72.850	2,4
Wohnbauflächen					
Ech-01-FNP	3,02	154.020	24.160	129.860	4,3
Ech-03-S	1,42	63.900	11.360	52.540	1,8
Nac-01a-S	0,75	15.000	6.000	9.000	0,3
Wim-03a-S	3,19	63.800	25.520	38.280	1,3
Flächen für den Gemeinbedarf / Sonderbauflächen					
FWG-Ech-01	0,58	40.600	2.320	38.280	1,3
KLI-Nac-01	1,39	27.800	5.560	22.240	0,7
Gesamt	23,94	775.130	129.280	645.850	21,5

Durch die im Flächennutzungsplan vorgesehenen Siedlungsflächen-Darstellungen entsteht unter Anwendung des „worst-case-Ansatzes“ ein überschlägiges Biotopwertdefizit von 645.850 Wertpunkten (WP), welches im Falle einer vollständigen Realisierung der Planung kompensiert werden müsste. Bei einer Aufwertung von drei Wertpunkten, die durchschnittlich durch Kompensationsmaßnahmen erzielt werden kann, ergibt sich ein grob geschätzter Kompensationsflächenbedarf von ca. 21,5 ha, sofern alle Flächenpotenziale maximal ausgeschöpft werden. Unter Umständen sind zusätzliche Flächen für CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG) erforderlich, wobei die hierbei erfolgenden Biotopaufwertungen in der Regel auch im Sinne der Eingriffsregelung angerechnet werden können. Nicht berücksichtigt sind ggf. mögliche eingriffsmindernde Maßnahmen, die u. U. direkt im Geltungsbereich der neu dargestellten Siedlungsflächen realisiert werden können (interne Teilkompensation). So können ein Erhalt von wertgebenden Elementen im Bereich der Entwicklungsflächen (Teilerhalt von ungestörten Böden, Einzelbäumen, Baumgruppen, Hecken etc.) sowie weitere grünordnerische Maßnahmen (Ausschluss von Schottergärten, Dach- und Straßenraumbegrünung, Baumpflanzungen etc.) zur Eingriffsminderung bzw. zur Teilkompensation beitragen. Im Rahmen der Einzelflächenbetrachtung (s. Anhang I) wurden entsprechende Hinweise zusammengestellt. Die konkrete Zuordnung von Ausgleichsflächen erfolgt im Rahmen nachgelagerter Bebauungsplanverfahren. Basierend auf den jeweiligen Festsetzungen werden hier der tatsächliche Kompensationsbedarf ermittelt und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Grundsätzlich ist die räumliche Konzentration und „Bevorratung“ von Kompensationsmaßnahmen zu empfehlen (z. B. durch die Einrichtung von Ausgleichsflächenpools bzw. Ökokonten).

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Gemäß Nr. 2d der Anlage 1 zum BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung auch in Betracht

kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten darzulegen. Dabei sind die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen. Auch gemäß dem Abwägungsgebot besteht die Pflicht, die unter Beachtung der Planungsziele realistischerweise in Betracht kommenden Planungsalternativen in die Abwägung einzustellen.

In der Begründung bzw. im Umweltbericht sollte eine Auseinandersetzung mit dieser Thematik erläutert und vor allem die Gründe für die letztlich gewählte Alternative dargelegt werden. Der Sachverhalt muss zumindest insoweit ausgeführt werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung auf Ebene der Flächennutzungsplanung erforderlich ist.

Es sind die Alternativen zu berücksichtigen, die sich der Sache nach anbieten. Zu den anderweitigen Planungsmöglichkeiten zählen grundsätzlich sowohl Standortalternativen als auch Konzeptalternativen (z. B. die Wahl eines anderen Bauflächentypus).

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind somit zwei Arten von Alternativen zu unterscheiden:

- ☐ die Untersuchung unterschiedlicher Standorte für eine bestimmte Nutzung und
- ☐ die Untersuchung unterschiedlicher Nutzungsmöglichkeiten an einem Standort (z. B. Wohn- oder Gewerbenutzung).

Die bislang im Rahmen der Umweltprüfung untersuchten Standorte enthalten auch Flächen, die nicht abschließend als Bauflächen in den FNP übernommen werden, so dass diese als Standortalternativen zu betrachten sind.

Im Vergleich zum Vorentwurf wurde die Fläche Wie-01-FNP zurückgenommen und nunmehr als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Bei einer baulichen Entwicklung wäre ein Verlust von naturschutzfachlich wertvollen Obstwiesen bzw. -weiden sowie von Pferdewiesen eingetreten. Daneben wird die Mischgebietsdarstellung Wic-01-FNP (Wickede Nord - Ziegenhude) aufgrund der hohen Vorbelastung (Gerüche, Lage in angemessenem Abstand zu Störfallbetriebsbereich) und der damit verbundenen unklaren Entwicklungsmöglichkeiten nunmehr als „Weißfläche“ dargestellt wird. Ebenso besteht eine erhöhte Lärmbelastung durch die angrenzende B 63 (Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete im Westteil).

Ergänzend wurde im Rahmen der Umweltprüfung am Standort Echthausen Mitte eine alternative Entwicklungsoption mit geringerer Größe und optimierter Abgrenzung untersucht (Ech-01a-FNP). Diese Alternative führt im Vergleich zur im FNP dargestellten Fläche Ech-01-FNP zu deutlich geringeren Umweltauswirkungen, da die naturnahen Obstwiesen und Grünlandflächen sowie Freiräume mit kulturdenkmalpflegerischer Bedeutung erhalten werden.

Daneben wurden im Vergleich zum Vorentwurf die Prüfflächen Ech-03-S, PV-Ech-02-S, Wic-06-FNP, Nac-01a-S und Wim-03-S neu zugeschnitten und in ihrer Ausdehnung reduziert. In der Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen ergibt sich dadurch zwar kein verändertes Gesamtbild, die Flächenreduktion ist jedoch grundsätzlich im Sinne des Freiflächenschutzes positiv zu bewerten. Zudem wird am Randbereich der Fläche Wic-06-FNP eine planerische Sicherung uferbegleitender Gehölzbestände am Obergraben durch eine Grünflächendarstellung ermöglicht. Auf dem Standort Ech-03-S wurden die Randbereiche innerhalb eines LSG aus der Bauflächendarstellung entfernt. Im Bereich der neu zugeschnittenen Fläche Wim-03a-S sind die westlich gelegenen Teilbereiche mit Straßenlärmbelastung der B 7 entfallen.

Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4 c BauGB sind erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von

Bauleitplänen eintreten durch die Gemeinden zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. Sie können sich ergeben durch

- eine falsche Umsetzung eines Planes,
- eine unsichere Prognose oder
- unvorhersehbare Wirkungen.

Ziel der Umweltüberwachung ist also die Prüfung, ob bei der Durchführung von Plänen Umweltauswirkungen eintreten, die bei den Prognosen der Umweltauswirkungen in der Erstellung des Umweltberichts nicht bzw. nicht in der entsprechenden Ausprägung ermittelt worden sind. Die erforderliche (zeitlich nachgelagerte) Überprüfung von Flächennutzungsplänen und die eventuelle Anpassung an neue städtebauliche Erfordernisse bedeutet auch eine Überprüfung der Umweltverhältnisse. Dieser Verfahrensschritt kann somit als ein wichtiger Baustein zur Überwachung des gesamtstädtischen Planungskonzepts angesehen werden.

Im Mittelpunkt der Überwachung der Umweltauswirkungen stehen allerdings die realen Folgen der Durchführung von Planinhalten im Sinne von Veränderungen der Schutzgüter und damit die „faktischen Umweltauswirkungen“ bei Realisierung von Vorhaben und Nutzungsänderungen, die durch Pläne vorbereitet werden. Es ist zu berücksichtigen, dass in der Regel erst der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung enthält und auf einen unmittelbaren Vollzug angelegt ist.

Im Zuge der Konkretisierung der Flächennutzungsplandarstellungen in der verbindlichen Bauleitplanung ist zu prüfen, ob die im Rahmen der Einzelflächen-Bewertung (s. Anhang I) vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen realisierbar sind. Darüber hinaus werden auf der nachfolgenden Ebene im Regelfall zusätzlich Maßnahmen zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erforderlich. Gemäß § 4 c BauGB ist die Gemeinde für die Überwachung der Umsetzung von festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen verantwortlich.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob die zur Beurteilung der Auswirkungen getroffenen Annahmen, z. B. zur Lärmbelastung, zutreffen, oder ob sich gravierende Änderungen ergeben. Die Gemeinde kann sich hierbei gemäß § 4 Abs. 3 BauGB auf die Erfüllung der Berichtspflichten der Fachbehörden zu weiteren unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt stützen. Die Gemeinde Wickede als kreisangehörige Kommune ist hierbei insbesondere auf die Informationen aus den zuständigen Fachbehörden angewiesen.

Darüber hinaus stellt das Siedlungsflächenmonitoring ein Instrument zur Erfassung und Steuerung der weiteren baulichen Entwicklung dar. Die Erfassung und regelmäßige Fortschreibung von planerisch verfügbaren Flächenreserven ist eine wesentliche Grundlage einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Die Nachnutzung bestehender Brachflächen und Baulücken sollte in diesem Zusammenhang priorisiert werden und Vorzug vor Neuentwicklungen erhalten.

Wickede (Ruhr), den 02.07.2025

(Korte)